

Die neuen Richtlinien der SKöF

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wechsel in der Redaktion der ZöF



Anlässlich der Sitzung vom 30. Oktober 1991 wählte der Vorstand der SKöF einstimmig Frau *Charlotte Alfirev-Bieri* als Nachfolgerin von Paul Schaffroth zur Redaktorin der «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge».

Frau Alfirev-Bieri, geboren und wohnhaft in Langnau i. E., ist eine fachlich ausgewiesene Journalistin und wird mit Engagement ihrer Aufgabe gerecht werden. 14 Jahre lang war sie Redaktorin bei der «Berner Zeitung» und arbeitet gegenwärtig als Projektleiterin am Planungskonzept für die Region Oberes Emmental. Ende Februar 1992 wird sie diese Arbeit beenden, und sie beabsichtigt, darnach als freischaffende Journalistin tätig zu sein. Sie wird im März die ZöF-Redaktion übernehmen.

Frau Alfirev-Bieri ist verheiratet und Mutter zweier Kinder. Sie ist Mitglied des Gemeindeparlamentes von Langnau und interessiert sich sehr für Sozialfragen. Der Vorstand der SKöF heisst Frau Charlotte Alfirev herzlich willkommen und wünscht ihr gutes Gelingen.

p. sch.

Die neuen Richtlinien der SKöF

Informationstagung vom 14. 11./5. 12. 1991 im Kongresshaus Zürich

An die 1000 Kolleginnen und Kollegen nahmen an den beiden Informationsveranstaltungen vom 14. November respektive 5. Dezember 1991 im Kongresshaus Zürich teil. Mit verschiedenen instruktiven Referaten und einem Rundtischgespräch wollten sie sich über die neuen Richtlinien, die ab 1. Januar 1992 Geltung haben, instruieren lassen. Das Grundsatzreferat des Präsidenten der Richtsatzkommission Dr. Michael Hohn wird in der Februar-Nummer nahezu ungekürzt veröffentlicht.

p. sch.

In seiner Begrüssungsadresse umriss der Präsident der SKöF Andrea Ferroni die Zielsetzung der neuen Richtlinien. Er führte dabei u. a. aus:

«Sozialtätige erleben die Vielfalt der Lebensformen in ihrem Beruf. Es gehört zu ihrem Auftrag, Unterstützungsansätze festzulegen, die Hilfe zu bemessen; und dies sollte trotz Vielfalt und Unterschieden gerecht und richtig erfolgen.

Die Richtlinien zur Bemessung der materiellen Hilfe der SKöF bilden ein Hilfsinstrument dazu.

Sie gehören seit Jahren zum unentbehrlichen und weitherum anerkannten Instrumentarium des Praktikers in der öffentlichen Fürsorge. Die ersten Empfehlungen der Hilfebemessung datieren aus dem Jahr 1967 und wurden bislang hauptsächlich

sprachlich überarbeitet und periodisch der Teuerung angepasst. Die einzige materielle Neuerung bildeten die 1988 in die Richtsätze integrierten <Empfehlungen zur materiellen Hilfe an Bedürftige im Konkubinats- oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften>.

Eine völlige Neufassung des verbreiteten Merkblattes drängte sich auf, weil verschiedene Textteile historisch gewachsen sind und aus heutiger Sicht an Übersichtlichkeit, Systematik und Logik verloren haben.

Ziele

Geschäftsleitung und Vorstand erteilten Ende 1989 der Kommission <Richtsätze> den Auftrag, das bisherige Merkblatt einer Totalrevision zu unterziehen. Dabei waren die folgenden Zielsetzungen massgebend:

- Inhaltlich sollen die neuen Richtsätze folgenden drei Anforderungen genügen:
 - a) Die Richtsätze sollen zu praktisch relevanten Grundproblemen Stellung beziehen und möglichst konkrete Antworten geben. Das heisst, mehr Klarheit und Sicherheit bei der Interpretation von Hilfsansprüchen geben (mehr Rechtssicherheit und Praxisnähe).
 - b) Die Richtsätze sollen der Praxis Leitplanken geben, die eine vermehrte rechtsgleiche Behandlung verschiedener Klientenkategorien in verschiedenen Landesgegenden erlauben, ohne eine begründete, bedarfsgerechte Anwendung im Einzelfall auszuschliessen (mehr Rechtsgleichheit).
 - c) Sie sollen – was eng mit dem vorgenannten Punkt zusammenhängt – einem ähnlichen Denken und Handeln der Fürsorgeorgane Vorschub leisten, im Sinne einer <Unité de doctrine>.
- In formeller Hinsicht soll das revidierte Arbeitsinstrument sprachlich klar und leicht verständlich, terminologisch präzise und übersichtlich, in der Systematik nachvollziehbar und logisch sein.
- Zudem sollen sie in eine handliche und praktische Form gegossen sein (Gestaltung).

Bedeutung

Die Bedeutung der Richtsätze ist nicht unbeeinflusst von der aktuellen gesellschaftlichen Diskussion über die Armutproblematik in der Schweiz. Die öffentliche Unterstützung hat in erster Linie Bedürftigen und Armen ein <normales, anständiges> Leben zu ermöglichen. Sie hat aber auch der Armut entgegenzusteuern und die Marginalisierung Bedürftiger zu verhindern oder zu reduzieren. Das sozialpolitische Gewicht dieses Arbeitsinstrumentes wird um so bedeutender in einer Zeit, in der auch öffentlich erkannt und anerkannt wird, dass Menschen in der Schweiz trotz vollem Arbeitspensum in verschiedenen Berufen ihren (auch bescheidenen) Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten können. <Working poor> – mit diesem Begriff werden in einem Artikel der Zeitschrift <BILANZ> jene Menschen bezeichnet, <die zwar über ein volles, geregeltes Einkommen verfügen, damit aber

nur knapp oder schon gar nicht mehr über die Runden kommen» (BILANZ 10/1991, Gerd Löhner).

Mit diesem Arbeitsinstrument gilt es, dem Ruf der Fürsorge entgegenzutreten, dem auch heute noch vielfach Willkür vorgeworfen wird. Dies geschieht, indem die Berechnungsansätze und Grundlagen transparenter gestaltet werden.

Eine zentrale Bedeutung haben die Richtsätze im übrigen seit ihrer Einführung, da sie dazu führen, dass gesamtschweizerisch Konsenswerte und ihre praktische Anwendung ausgehandelt und vereinbart werden.

Sozialhilfeorgane sind heute mehr denn je der öffentlichen Kontrolle und Kritik ausgesetzt. Den daraus resultierenden Anforderungen nach korrekter, juristischer und fachlicher Ausgestaltung der Hilfe haben wir uns zu stellen.

Wir haben ein schwieriges Unternehmen gemeinsam zu bewältigen: die Einführung dieser neuen Richtsätze. Trotz gründlicher Vorarbeiten, Vernehmlassungen und periodischem Miteinbezug von einzelnen Mitgliedern werden die vorliegenden Empfehlungen nicht jedermann in jedem Punkt entsprechen. Das kann mit dem Konsens, den wir gemeinsam gesucht haben, nicht gemeint sein. Gemeint ist aber die Zustimmung und Unterstützung aller Beteiligten in bezug auf die grundsätzliche Stossrichtung.»

Informationstagung vom 14.11./5.12.1991 im Kongresshaus Zürich

Rechtfertigung und Fragwürdigkeit einer regional unterschiedlichen Hilfebemessung

von Peter Tschümperlin, lic. phil., Geschäftsführer SKöF, Bern

Verantwortliche in der Sozialhilfe kennen die Erscheinung: In einem anderen Kanton, in einer anderen Gemeinde wird dieselbe Notlage, dieselbe problematische Situation u.U. anders betrachtet als in der eigenen Behörde oder Verwaltung. Unterschiedliche Problembetrachtungsweisen wirken sich meist unmittelbar auf die Hilfebemessung aus. Diese wird dann oft damit begründet, dass sie den lokalen oder regionalen Gegebenheiten angepasst sein müsse, wogegen auch nichts einzuwenden ist.

Ich möchte im folgenden der Frage nachspüren, inwiefern für eine regional unterschiedliche Sozialhilfepraxis, die sich in wesentlich voneinander abweichenden finanziellen Leistungen ausdrückt, materielle Argumente bestehen und inwiefern sich darin vielleicht eine fragwürdige, auf Willkür hinauslaufende Mentalität widerspiegelt.

1. Vom Calancatal zur Stadt Genf

Die Schweiz erstreckt sich geographisch zwar von Kreuzlingen bis Genf, von Basel bis Chiasso oder von Boncourt im Jura bis Münster im Münstertal. Betrachten wir unser Land indes aus den Blickwinkeln des Lebensstils und des Lebensstandards,